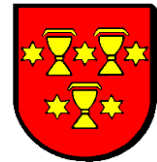


Förderprogramm für Photovoltaikanlagen und dezentrale Solarstromspeicher der Stadt Staufen in der Neufassung vom 01. März 2022

www.staufen.de > [Bauen und Umwelt](#) > [Klimaschutz](#) > [Förderprogramm Photovoltaik](#)



Die Stadt Staufen hat durch Beschluss des Gemeinderates aus dem Jahr 2011 sich das Umweltziel gesetzt, bis 2050 klimaneutral zu werden. Ein wesentlicher Baustein ist die Nutzung der Sonnenenergie zur dezentralen Erzeugung von Solarstrom. Um diese erneuerbare Energiequelle voranzutreiben, gewährt die Stadt Staufen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für netzgekoppelte Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und stationäre Solarstromspeicher (PV-Speicher).

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstücks- und Gebäudeeigentümer*Innen einschließlich Wohnungs-Eigentümer-Gemeinschaften (WEG), deren Grundstück im Gemeindegebiet der Stadt Staufen liegt. Bei WEG wird die Förderung allen gemeinsam gewährt.

Die PV-Anlagen und PV-Speicher müssen seitens Antragssteller*In selbst erworben werden. Geleaste, gepachtete oder gemietete PV-Anlagen sind nicht förderfähig.

2. Fördergegenstand

Gefördert werden neu errichtete und stationäre PV-Anlagen und PV-Speicher, die

- als Produkt wie auch in der Installation den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
- mit der PV-Anlage an das öffentliche Stromnetz gekoppelt sind,
- als PV-Speicher auf Lithium-Ionen-, Redox-Flow- oder Salzwasser-Technologie basieren mit einer Zeitwertersatzgarantie des Herstellers von mindestens 10 Jahren,
- als neue PV-Speicher an bereits sich in Betrieb befindenden PV-Bestandsanlagen errichtet werden.

Die PV-Anlagen müssen

- auf (Dachanlage) oder an (Fassadenanlage) einem Gebäude (Wohnen oder Gewerbe), das dauerhaft genutzt wird
oder
- an einer baulichen Anlage (Garage, Carport, Parkplatz, Lärmschutzwand) fest installiert werden.

Ausgeschlossen von der Förderfähigkeit sind:

- PV-Anlagen und/oder PV-Speicher, für die gemäß Verordnungen oder Gesetzen des Bundes oder des Landes eine Bauverpflichtung besteht.
- PV-Anlagen und PV-Speicher in Baugebieten, in denen gemäß Bebauungsplan oder städtebaulichem Vertrag eine Verpflichtung zur Installation von Photovoltaik besteht.
- PV-Anlagen als Freiflächenanlagen
- Bereits bestehende PV-Anlagen und PV-Speicher (Bestandsanlagen).
- Gemäß EEG ausgeforderte PV-Bestandsanlagen.
- Insellösungen und Plug-in-Module.

3. Fördersätze (neu)

Es gelten differenzierte Fördersätze je nach Größe der PV-Anlage bzw. des PV-Speichers:

Anlagengröße	Fördersatz (neu) EUR
1. PV-Anlage (kWp installierte Leistung)	
ab 1 bis 3 kWp	80 EUR/kWp
über 3 bis einschl. 10 kWp	zusätzlich 50 EUR/kWp
über 10 bis einschließlich 30 kWp	zusätzlich 30 EUR/kWp
2. PV-Speicher (kWh nutzbare Speicherkapazität)	
ab 1 bis 3 kWh	pauschal 180 EUR
über 3 bis einschl. 10 kWh	zusätzlich 80 EUR/kWh

Die Zahlungen erfolgen einmalig.

Die maximale Förderhöhe je Antragstellung / Gebäude / Grundstück beträgt 1.800 EUR.

Die Förderung durch die Stadt Staufen besteht auch dann, wenn der/die Antragsteller/In andere Fördermittel (Bund, Land) für die gleiche Maßnahme erhält (Kumulierung).

Beispielrechnung:

PV-Anlage mit installierter Leistung von 5 kWp:

1 bis 3 kWp	240 EUR
4 bis 5 kWp	100 EUR
SUMME Förderung Stadt Staufen	340 EUR

4. Förderantragstellung und Bewilligung

Die Förderanträge sind vor Beauftragung der Maßnahme unter Verwendung des Antragsformulars (Förderantrag PV-Anlage / PV-Speicher Stadt Staufen) zu stellen.

Die komplett ausgefüllten Anträge und Unterlagen sind an folgende Bewilligungsstelle zu richten:

Stadt Staufen
Stadtbauamt/Klimaschutz
Hauptstr. 53
79219 Staufen
Fax 07633 805-55
Email: klimaschutz@staufen.de

Antragstellende sind im Rahmen dieser Förderrichtlinie zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere sind sie verpflichtet, für das Bewilligungsverfahren erforderliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu geben. Anträge, die nicht rechtzeitig, unvollständig eingereicht werden oder eine fehlende Mitwirkung der Antragstellenden hat die Ablehnung des beantragten Förderzuschusses zur Folge.

Sofern bei Wohnungs-Eigentümer-Gemeinschaften (WEG) nicht alle Eigentümer*Innen den Förderantrag stellen und unterzeichnen, ist eine schriftliche Originalvollmacht beizufügen, aus der die Bevollmächtigung für das Antragsverfahren hervorgeht. Anträgen durch die Verwaltung der WEG ist ein Nachweis der Bestellung als Verwaltung sowie der Beschluss der WEG über die Durchführung der beantragten Maßnahmen beizufügen.

Die eingehenden Förderanträge werden durch die Bewilligungsstelle auf Förderfähigkeit, Vollständigkeit und Zulässigkeit geprüft. Bei positivem Ergebnis erhält der/die Antragstellende einen Zuwendungsbescheid mit der Höhe der Zuwendung.

Die Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Nach Ausschöpfung der verfügbaren Fördermittel können weitere Anträge nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird keine Warteliste geführt, bei wieder bereitgestellten Fördermitteln ist der Antrag erneut zu stellen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

5. Bauausführung, Fördermittelzahlung und Rückzahlungsverpflichtung

Nach positivem Fördermittelbescheid ist die bewilligte Maßnahme innerhalb von 4 Monaten baulich auszuführen. Andernfalls entfällt der Anspruch auf eine Zuwendung und es muss ein neuer Förderantrag gestellt werden. Verzögerungen während der Bauausführung sind frühzeitig der Bewilligungsstelle schriftlich mitzuteilen.

Die Installation der PV-Anlage bzw. des PV-Speichers ist von einem Elektro-Fachbetrieb vorzunehmen unter Einhaltung der geltenden Vorschriften und Regelwerke (DIN VDE, VDI, EN).

Nach Bauausführung der Maßnahme sind seitens Antragssteller*In innerhalb eines Monats folgende Unterlagen an die Bewilligungsstelle einzureichen, um den bewilligten Zuschuss zu erhalten:

- (1) Kopie des vom Elektro-Fachbetrieb unterzeichneten Inbetriebsetzungsprotokolls.
- (2) Übersicht der technischen Daten: Anlagengröße, Hersteller, Produktdaten.
- (3) Nachweis der Zeitwertersatzgarantie des PV-Speichers.
- (4) Kopie der Rechnung inkl. Zahlungsnachweis an den Elektro-Fachbetrieb.
- (5) Kopie der Registrierungsbestätigung im Marktstammdatenregister (Bundesnetzagentur)

Mit der Fördermittelzahlung verpflichtet sich der/die Antragsteller/In gegenüber der Stadt Staufen, die geförderte PV-Anlage bzw. PV-Speicher ab der Inbetriebnahme mindestens 10 Jahre bestimmungsgemäß und dauerhaft zu betreiben. Andernfalls sind die erhaltenen Fördermittel an die Stadt Staufen zurückzuerstatten.

Die Rückzahlungsverpflichtung gibt es auch bei unrichtigen Angaben zur PV-Anlage bzw. PV-Speicher, die Auswirkungen auf die Förderung haben.

6. Sonstiges

Nach Erhalt der Fördermittel erklärt sich der/die Antragsteller*In bereit, dass ohne Angabe von Namen die PV-Anlage bzw. PV-Speicher als Referenz (z. B. Homepage Stadt Staufen) wie auch als Datengrundlage zum Förderprogramm zur Verfügung gestellt werden.

Für den Fall, dass eine bundes- oder landesrechtliche Verpflichtung zur Installation von PV-Anlagen oder PV-Speicher eingeführt werden soll, behält sich die Stadt Staufen das recht, dieses Förderprogramm zu ändern.

Kontakt:

Stadt Staufen
Stadtbauamt/Klimaschutz
Hauptstr. 53
79219 Staufen
Tel. 07633 805-37
Fax 07633 805-55
Email: klimaschutz@staufen.de